

Hilfsmittel zur Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel sind sogenannte Indikatorenlisten. Indikatoren ersetzen nicht die fachliche Expertise zur Erkennung von Betroffenen, können jedoch hilfreich und unterstützend sein, um mögliche Betroffene zu identifizieren und mit den spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Kontakt zu treten.

Hinweis: Das Vorkommen einzelner Elemente steht nicht zwingend für Menschenhandel, es kann aber ein Hinweis darauf sein. Eben- sowenig ist es notwendig, dass alle bzw. eine bestimmte Anzahl von Indikatoren bei einem Fall von Menschenhandel vorliegen müssen. Es kann auch keiner der Indikatoren vorliegen und dennoch ein Fall von Menschenhandel sein.

Folgende Indikatoren sprechen dafür, dass eine Person von Menschenhandel betroffen sein kann:

ALLGEMEINE INDIKATOREN

- die Person ist nicht in Besitz der persönlichen Ausweise und Reisedokumente
- falsche Identitätsausweise, die vermutlich durch eine andere Person beschafft wurden
- die Person trägt Spuren von Misshandlungen
- fehlende/mangelnde Sprachkenntnisse und/oder Ortskenntnis bzw. Orientierung (z. B. wird die Person zum Arbeitsplatz hin- und zurückgebracht)
- keine Kenntnisse über die Rechtssituation in Deutschland
- kein Aufenthaltstitel, keine Arbeitserlaubnis in Deutschland
- die Person wird in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, sie hält sich von anderen Mitarbeiter*innen fern oder wird ferngehalten
- es drängt sich eine »Beschützerperson« auf
- die Person traut sich nicht, offen zu sprechen oder macht den Eindruck, instruiert worden zu sein
- kurze knappe Antworten ohne jegliche Aussagekraft zu den Hintergründen
- die Person wirkt unruhig, verängstigt, unsicher oder sehr sensibel
- die Person versucht zu fliehen
- die Person befindet sich in einem körperlich schlechten Zustand, sie macht einen ungepflegten oder gesundheitlich vernachlässigten Eindruck
- die Person muss betteln gehen
- die Person muss strafbare Handlungen begehen, bspw. Drogenverkauf, Diebstähle etc.
- die Person wird (in einer größeren Gruppe) an bestimmte Orte zum Betteln gebracht
- Erwachsene, aber auch Kinder/Minderjährige, die regelmäßig z.B. beim Ladendiebstahl erwischt werden
- die Person lebt in einer größeren Gruppe (ggf. ihr fremde Personen) zusammen (ggf. in unzumutbaren Umständen, in Unterkünften für Wohnungslose o.ä.)
- die Person hat Gebrechen oder Behinderungen, die sie (trotz Kälte) zur Schau stellen muss

ARBEITSSITUATION/-VERTRAG

(Überschneidungen sind möglich)

Sexuelle Ausbeutung/Zwangsprostitution

- die Person arbeitet in der Prostitution, z. B. auf dem Straßenstrich, in einem Bordell, Club, einer Modellwohnung, einem Escort-Service oder geht der Prostitution in Privatwohnungen, Hotels oder Ferienwohnungen nach
- die Person wird von Dritten (z. B. andere Prostituierte, dem*der Partner*in, Familienangehörigen, Mitarbeiter*innen des Bordells/Clubs) ständig überwacht
- die Person erhält keinen oder nur geringen Lohn
- die Person arbeitet und lebt im Club/in der Modellwohnung (was nach dem ProstSchG verboten ist)
- die Person kann bestimmte Kund*innen oder Handlungen nicht verweigern (z. B. ohne Kondom zu arbeiten, bestimmte Sexualpraktiken)
- die Person kann die Anzahl der Kund*innen pro Tag nicht selbst bestimmen
- die Person muss 24 Stunden pro Tag erreichbar sein
- die Person hat keine freien Tage
- die Person darf die Prostitution nicht beenden oder ins Heimatland zurückkehren, wenn oder wann sie es will
- bei einem Unfall, Erkrankung oder Schwangerschaft erfolgt keine angemessene Versorgung
- die Person darf keine Landsleute als Kund*innen bedienen
- die Person erhält Instruktionen über Ort und Art der Dienstleistung über Smartphone

Arbeitsausbeutung/Zwangsarbeit

- die Person arbeitet u. a. im Gastronomiebereich oder Baugewerbe, im Haushaltsbereich (Haushaltshilfen, Reinigungskräfte, Au-Pairs), Pflegebereich, in der Landwirtschaft, im Speditions- und Transportwesen, in der fleischverarbeitenden Industrie, als Verteiler*in von Prospekten und Werbezeitungen, in Dienstleistungsfirmen (z. B. Postzustellung)
- Es ist kein schriftlicher Arbeitsvertrag, keine Kranken- und/oder Sozialversicherung vorhanden
- der Arbeitsvertrag ist in einer der Person fremden Sprache verfasst; es gibt keine Übersetzungen
- Der Vertrag wurde in einem anderen Land abgeschlossen.
- es existiert ein zweiter Arbeitsvertrag mit schlechteren Bedingungen
- der Lohn wird vorenthalten oder spätere Lohnzahlungen werden versprochen
- unklare oder schlechte Arbeitsbedingungen (erhöhte Arbeitszeiten, kein Urlaub/kaum Pausen oder nur willkürlich, Krankheitstage werden verweigert, keine Schutzkleidung)
- bei einem Arbeitsunfall erfolgt keine angemessene Versorgung bzw. keine Meldung bei der gesetzlichen Berufsgenossenschaft
- die Person wird vom dem*der Arbeitgeber*in überwacht
- die Person arbeitet und lebt im Betrieb
- die Person kann die Arbeit nicht beenden oder nach Hause zurückkehren, wenn sie es will

LEBENSITUATION

(Überschneidungen sind möglich)

Allgemeine Indikatoren

- Täuschung über mögliche Ausbildungsmöglichkeiten
- kein freier Zugang zu Telefon, Internet (Kontrolle über die Person)
- die Person wird digital überwacht durch bspw. Trackingapps u.ä.
- die Person hatte/hat keine Kontrolle über die Inhalte ihres Smartphones
- unzumutbare Unterkunft
- Die Person wird über die Aufenthaltssituation getäuscht
- kein legaler Aufenthalt
- die Personen halten sich in verschlossenen Wohn- und Aufenthaltsbereichen auf und verfügen nicht über eigene Schlüssel
- Drohung mit Gewalt; Erleben von Gewalt
- Drohung mit Denunzierung bei Behörden
- soziale Kontakte werden verhindert/eingeschränkt
- Wuchermieten
- die Anwerbung fand informell statt, über Bekannte, Freunde, über Internet und Social Media
- die Person ist als Asylbewerber*in in einem anderen EU-Land anerkannt, z. B. Italien; dort herrschen jedoch desolate Zustände – diese Situation wird ausgenutzt

Sexuelle Ausbeutung/Zwangsprostitution

- der Person war vorher nicht bekannt, dass sie in der Prostitution arbeiten soll
- der Person war bekannt, dass sie in der Prostitution arbeitet, aber ihr war nicht bekannt, unter welchen Bedingungen
- die Person hat einen Freund, der von ihr erwartet, dass sie mit anderen Männern schläft
- die Person hat einen Freund mit sehr hohen Schulden und sie muss ihm bei der Abbezahlung helfen oder sie »hilft« ihm bei der Abbezahlung
- Von der Person wurden Nacktfotos/-videos (ohne ihr Einverständnis) gemacht, die als Druckmittel genutzt werden
- Es wurden von Dritten falsche Profile der Person in sozialen Medien angelegt
- Täter*innen übernehmen die Bedienung ihrer Social- Media-Profile, um sie noch weiter von ihrem sozialen Umfeld zu isolieren
- Drohung, Familie, Bekannte etc. über die Tätigkeit zu informieren
- die Person wird bedroht, misshandelt
- Ausnutzung von kulturellen oder religiösen Überzeugungen (wie z. B. Voodoo, Juju u.ä.)

Arbeitsausbeutung/Zwangsarbeit

- keine Arbeitserlaubnis
- der Person waren vor Arbeitsbeginn, insbesondere im Herkunftsland, andere Bedingungen versprochen worden, als sie hier vorfand
- Schlafplatz im Betrieb

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

(Überschneidungen sind möglich)

Allgemeine Indikatoren

- die Person hat unkontrollierbare, überproportionale oder imaginäre Schulden bei dem*bei der Arbeitgeber*in und/oder einem*einer Dritten – z. B. für die Vermittlung, Reisekosten, Kleidung
- es werden überproportionale Anteile am Verdienst abgezogen, z. B. für Unterkunft, Kleidung, Essen etc.
- Wuchermieten
- die Person kann nicht über ihre Einkünfte verfügen oder hat keinen direkten Zugang zum Verdienst (wird an Dritte ausgezahlt)
- die Person bekommt keinen Lohn oder nur kleine Beträge unregelmäßig

Sexuelle Ausbeutung/Zwangsprostitution

- die Person bestimmt die Preise nicht selbst
- die Barmittel der Person werden bei einer anderen Person aufbewahrt
- die Person muss einen festgelegten Mindest-betrag pro Woche verdienen
- der*die Bordellbesitzer*in/Zuhälter*in hat einen bestimmten Übernahmebetrag für die Person bezahlt, den diese zurückzahlen muss

Arbeitsausbeutung/Zwangsarbeit

- es gab keine transparente finanzielle Abwicklung, keine Quittungen/Überweisungen
- Überstunden werden nicht ausgezahlt oder ausgeglichen
- es wird zunächst nur eine kleine Anzahlung geleistet, aber später erfolgt keine weitere Zahlung mehr
- der*die Arbeitgeber*in hat einen bestimmten Übernahmebetrag für die Person gezahlt, den sie abarbeiten muss
- der*die Arbeitgeber*in zahlt Einkünfte der Person an Dritte

Indikatoren für Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen

- die Person muss betteln gehen
- die Person muss strafbare Handlungen begehen, bspw. Drogenverkauf, Diebstähle etc.
- die Person wird (in einer größeren Gruppe) an bestimmte Orte zum Betteln gebracht
- Erwachsene, aber auch Kinder/Minderjährige, die regelmäßig z.B. beim Ladendiebstahl erwischt werden
- die Person lebt in einer größeren Gruppe (ggf. ihr fremde Personen) zusammen (ggf. in unzumutbaren Umständen, in Unterkünften für Wohnungslose o.ä.)
- die Person hat Gebrechen oder Behinderungen, die sie (trotz Kälte) zur Schau stellen muss

Haben Sie Hinweise, dass eine Person von Menschenhandel betroffen sein könnte, so wenden Sie sich bitte an die nächstliegende spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel. Sie finden die Fachberatungsstellen unter:

<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche>

IDENTIFIZIERUNG VON BETROFFENEN DES MENSCHENHANDELS IM KONTEXT FLUCHT

Geflüchtete Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren, stellt für Behörden, Institutionen und Beratungsstellen eine Herausforderung dar. Gesetzliche und verfahrenstechnische Verschärfungen des Asylgesetzes erschweren die Identifizierung und erhöhen das Risiko für Geflüchtete, Betroffene von Menschenhandel zu werden. So haben Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller*innen und Asylsuchende ohne Identitätsdokumente im beschleunigten Asylverfahren kaum Chancen, ihre Fluchtgründe darzulegen. Der Zugang zu potentiell Betroffenen von Menschenhandel und die Identifizierung werden erschwert und sind kaum möglich. Mangelnde Informationen und Unterstützung bei der Asyl-antragsstellung führen dazu, dass Menschenhandelsfälle nicht als solche erkannt werden und die ihnen zustehenden Schutzrechte und Unterstützungsmöglichkeiten ungenutzt bleiben.

INDIKATOREN FÜR MENSCHENHANDEL IM KONTEXT FLUCHT

Hilfsmittel zur Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel sind sogenannte Indikatorenlisten. Die folgenden Indikatoren sind als Ergänzung zur bereits bestehenden Indikatorenliste zur Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels zu verstehen. Sie sollen die fachliche Expertise bei der Erkennung von Betroffenen unterstützen, um mögliche Betroffene zu identifizieren und mit den spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Kontakt zu treten.

Hinweis: Das Vorkommen einzelner Elemente ist nicht zwingend ein Beleg für Menschenhandel im Kontext einer Flucht, es kann aber ein Hinweis sein. Ebenso wenig ist es notwendig, dass alle bzw. eine bestimmte Anzahl von Indikatoren bei einem Fall von Menschenhandel vorliegen müssen. Merkmale des Erscheinungsbildes und des Verhaltens, die Betroffene von Menschenhandel indizieren, können ebenfalls als ein unterscheidendes Zeichen für eine Fluchterfahrung sprechen (Unruhe, Angst, Unsicherheit, Verschlussenheit, schlechte körperliche Verfassung etc.). Es kann aber auch keiner der Indikatoren vorliegen und dennoch ein Fall von Menschenhandel sein.

Folgende Indikatoren können dafür sprechen, dass eine Person vor oder während des Asylverfahrens von Menschenhandel betroffen sein kann:

Indikatoren für Menschenhandel auf der Flucht (vor der Asylantragstellung)

- zwischen der Einreise und der Asylantragstellung besteht eine Zeitverzögerung
- die Person hat sich vor der Antragstellung in Deutschland (länger) in anderen EU-Mitgliedstaaten aufgehalten
- die Person wurde vor der Antragstellung in Deutschland bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat (unwissentlich) registriert (Dublin-Verordnung)
- die Flucht wurde durch Dritte organisiert
- die Person berichtet von (massiven) Gewalterfahrungen während der Flucht
- die Person hat während der Flucht gearbeitet, weiß aber nicht wo (möchte nicht darüber sprechen)
- Alleinreisend

Indikatoren für Menschenhandel in Deutschland (während des Asylverfahrens)

- die Person wurde über die Erfolgsaussichten des Asylantrags und die Lebensbedingungen in Deutschland getäuscht
- die Person wird mehrfach aus der Unterkunft/in der Nähe der Unterkunft abgeholt
- die Person ist mehrfach oder längerfristig aus der Unterkunft abwesend
- die Person bekommt in der Unterkunft oft Besuch
- die Person erhält Drohanrufe
- die Person ist in großer Sorge um ihre Familienangehörigen
- die Person erhält hohe Geldforderungen
- im Rahmen der Anhörung kommen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Erzählung auf
- der Person wird mit der Denunzierung bei Behörden gedroht
- die Person wird über die Aufenthaltssituation getäuscht
- die Person wird gezielt einem illegalen Status ausgesetzt

Objektive Feststellungen

- die Person ist nicht im Besitz ihrer persönlichen Ausweis- und Reisedokumente
- die Person ist im Besitz von falschen Identitätsausweisen
- die Person hat unkontrollierbare, überproportionale oder imaginäre Schulden bei einem Dritten (»Reisekosten«)
- die Person ist immer auf der Suche nach Arbeit
- die Person hat Angst vor Behörden
- die Person besitzt ein Handy, das einer anderen Person gehört und diese Person hat Zugriff darauf

Merkmale bei den Betroffenen / Erscheinungsbild / Verhalten der Person

- die Person wirkt verängstigt/schamhaft
- die Person wirkt unnahbar und/oder verschlossen
- die Person befindet sich in einem körperlich schlechten Zustand, sie macht einen ungepflegten oder gesundheitlich vernachlässigten Eindruck

Haben Sie Hinweise, dass eine Person von Menschenhandel betroffen sein könnte, so wenden Sie sich bitte an die nächst liegende spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel.

Sie finden die Fachberatungsstellen unter:

<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche>

Quelle:

Bundeskooperationskonzept »Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern«, BMFSFJ 2018, S. 57–58

Das Bundeskooperationskonzept bezieht sich auf alle Kinder im Alter von null bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, gemäß der Definition der UN-Kinderrechtskonvention.

FESTSTELLUNG BEIM ERSTEN KONTAKT MIT DEM MÖGLICHEN OPFER

Objektive Feststellungen

1. Keine, neue oder gefälschte Identitätsausweise, die vermutlich über eine andere Person beschafft wurden
2. Das Kind verfügt über kaum oder keine eigenen finanziellen Mittel.
3. Das Kind trägt Spuren körperlicher Misshandlungen oder sexuellen Missbrauchs. Das Kind ist in Begleitung eines wesentlich älteren Partners.
4. Das Kind verfügt über keine Ortskenntnis/Orientierung.
5. Beim Kontakt zum Kind drängt sich eine »Beschützerperson« auf .

Erscheinungsbild des Kindes

6. Das Kind macht einen ungepflegten, schlecht ernährten oder gesundheitlich vernachlässigten Eindruck.
7. Das Kind zeigt Hinweise auf körperliche Arbeit (z. B. Zustand der Hände/Haut, Rückenschmerzen).
8. Das Kind ist stark sexualisiert gekleidet.
9. Das Kind verfügt nicht über Kleidung, die dem hiesigen Wetter entspricht.

Verhalten des Kindes

10. Das Kind wirkt eingeschüchtert.
11. Das Kind ist nicht kooperativ, unnahbar, dissozial oder aggressiv.
12. Das Verhaltensmuster des Kindes weist auf Abhängigkeit von einer anderen Person hin.
13. Das Kind wirkt übermäßig unruhig, ängstlich (z. B. vor einer Person, vor Behörden, vor Abschiebung).
14. Das Kind versucht wegzulaufen.
15. Das Kind zeigt altersunangebrachtes sexualisiertes Verhalten.

16. Das Kind hat ein geringes Selbstbild, geringes Selbstwertgefühl, zeigt selbst- schädigendes Verhalten, z. B. Ritzen, Überdosieren, Essstörungen.
17. Das Kind zeigt ein Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen, das entsprechend dem Alter des Kindes nicht zu erwarten wäre.
18. Das Kind zeigt Hinweise auf Missbrauch von Drogen, Alkohol oder anderen Suchtmitteln.

Äußerungen des Kindes

19. Dem Kind wurde mit Gewalt gedroht.
20. Das Kind gibt an, schon Jahre in Deutschland zu sein, spricht aber kein Deutsch.
21. Das Kind sagt, dass es durch Dritte sexuell ausgebeutet, zur Kriminalität gezwungen, oder in Arbeitsverhältnissen ausgebeutet wird.
22. Das Kind wurde zwangsverheiratet.
23. Das Kind erzählt eine Geschichte, die auf sehr ähnliche Weise auch von anderen Personen erzählt wurde.

Ergebnisse weiterer Abklärung (Befragung, Unterlagen, Ermittlungen)

24. Keine, neue oder gefälschte Reisedokumente

Feststellungen zur Einreise des Kindes nach Deutschland

25. Reisedokumente befinden sich nicht im Besitz des Kindes (bei Begleitperson).
26. Die Reise, Flucht oder das Visum wurden von jemand anderem als vom Kind selbst oder seiner Familie organisiert.
27. Das Kind berichtet von (massiven) Gewalterfahrungen auf der Flucht.
28. Das Kind wurde über die Lebensbedingungen in Deutschland getäuscht.
29. Vorgeschichte des Kindes: fehlende Zusammenhänge oder Ortswechsel, für die es keine Erklärung gibt.

Feststellungen zur Lebenssituation

30. Das Kind wurde zusammen mit mehreren, nicht verwandten Kindern unter ein und derselben Adresse angetroffen
31. Das Kind ist häufig oder längerfristig aus der Unterkunft abwesend.
32. Das Kind verfügt über keine Unterkunft.
33. Das Kind hält sich in geschlossenen Wohnbereichen auf und verfügt nicht über einen eigenen Schlüssel.
34. Soziale Kontakte des Kindes werden eingeschränkt oder ganz verhindert.
35. Das Mädchen hat einen Freund, der von ihm Geschlechtsverkehr mit anderen Männern erwartet.
36. Vom Kind wird erwartet, beim Abbezahlen des Schuldenberges einer vermeintlich nahestehenden Person zu helfen.
37. Vom Kind wurden Posing-Bilder und /oder Nacktaufnahmen (Foto, Video) gemacht und/oder verbreitet.
38. Das Kind wurde zu sexuellen Handlungen gezwungen, die aufgenommen wurden (Foto, Video).
39. Dem Kind wurde mit der Weiterleitung der Nacktaufnahmen/ Aufnahmen der sexuellen Handlungen an Freundinnen und Freunde, Familie oder Bekannte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook oder Whatsapp) gedroht.
40. Das Kind wurde zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten gezwungen. Dem Kind wurde mit einer Denunzierung bei Behörden gedroht.
41. Das Kind erhält Geldforderungen aus dem Herkunftsland.

Feststellungen zur familiären Situation

42. Name oder Adresse der Person, die das Kind bei seiner Ankunft in Empfang genommen hat, können nicht bestätigt werden.
43. Eine erwachsene Person hat zuvor bereits Visumanträge für andere Kinder gestellt/tritt als Bürge für die Visumanträge anderer Kinder auf.
44. Der zuständige Erwachsene ist kein direktes Familienmitglied (Elternteil/ Geschwister).
45. Verwandte des Kindes im Herkunftsland werden erpresst oder bedroht.

46. Die Familie des Kindes befindet sich in einer misslichen ökonomischen Lage und ist auf das Einkommen des Kindes angewiesen.

Feststellungen zur »Arbeitssituation«

47. Die Orte, an denen das Kind eingesetzt wird, variieren.
48. Das Kind muss jeden Tag eine Mindestsumme an Geld verdienen.
49. Das Kind muss überproportionale, unkontrollierbare oder imaginäre Schulden abzahlen (z. B. für Kleidung, für Reisekosten), bevor es über sein Einkommen verfügen kann.
50. Ein Prozentsatz des Einkommens des Kindes wird von dem Ausbeuter an eine andere Person abgegeben.
51. Das Kind übernachtet am »Arbeitsplatz« und/oder kennt die Adresse des »Arbeitsplatzes/Wohnortes« nicht.
52. Das Kind hat keine freien Tage.
53. Das Kind wird vom Arbeitgeber überwacht.
54. Die Bewegungsfreiheit des Kindes wird durch Dritte eingeschränkt.

Feststellungen zur gesundheitlichen Verfassung

55. Das Kind hat sexuell übertragbare Krankheiten oder eine ungewollte Schwangerschaft.